

Allgemeine Vertragsbedingungen

der Firma Sage bäurer AG, D4 Platz 10, 6039 Root Längenbold
– nachstehend “Lizenzgeber” genannt –

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Zweck und Inhalt des Vertrages

Dieser Vertrag regelt allgemeine Punkte in der Zusammenarbeit „Lizenzgeber – Kunde“. Der Lizenzgeber kann Hardware und/oder Software liefern sowie Dienstleistungen erbringen.

- Der Lizenzgeber liefert dem Kunden die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführte Hardware, in der Folge als „Geräte“ bezeichnet.
- Der Lizenzgeber gewährt dem Kunden das Recht zum Gebrauch der im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Programmprodukte mit ihrer Dokumentation, in der Folge als „Lizenzmaterial“ bezeichnet. Als „Lizenzmaterial“ gelten ausschliesslich Produkte aus eigenem Hause. (bäurer Produkte). Der Leistungsumfang der lizenzierten Module entspricht den zur Zeit der Vertragsunterzeichnung gültigen Anwendersoftware-Handbüchern.
- Der Lizenzgeber erbringt gegenüber dem Kunden die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Dienstleistungen, in der Folge als „Leistungen“ bezeichnet. Sämtliche Hard- und Softwareinstallationen, kundenspezifische Formular, Masken- und sonstige Anpassungen werden, sofern im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich erwähnt, nach Aufwand verrechnet.

1.2 Unterlagen

Der Lizenzgeber liefert, sofern im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung nicht anders aufgeführt, kostenlos die entsprechende Anwendersoftware-Dokumentation in elektronischer Form. Zusätzlich benötigte Dokumentationen werden in Rechnung gestellt.

1.3 Übergeordnete Verträge/Gültigkeit

Sind die allgemeinen Vertragsbestimmungen Teil einer Auftragsbestätigung oder eines (Einzel-)vertrages gelten bei Widersprüchen die Abmachungen in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag, d.h. diese allgemeinen Vertragsbedingungen haben eine untergeordnete Rolle. Sie kommen zum Zuge, wenn es nicht anders geregelt wurde.

2. Verpflichtungen des Kunden

Sage verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, die Projektimplementierungsleistungen nach der Projektrahmenvereinbarung wie folgt zu erbringen:

2.1 Kundenverantwortung

Die Verantwortung für die Auswahl, die gebäudeseitige Installation, den Gebrauch sowie die erzielten Resultate liegt beim Kunden. Insbesondere ist der Kunde verantwortlich für die Sicherung der Daten, inklusive derjenigen des Lizenzmaterials. In der Verantwortung des Kunden liegen ebenfalls die Beschaffung und der Ersatz von Mobiliar, Zubehör, Datenträgern und Verbrauchsmaterial im Zusammenhang mit dem Einsatz der Geräte.

2.2 Vorbereitung des Aufstellungsortes

Der Kunde stellt rechtzeitig vor der Lieferung auf seine Kosten für den Betrieb der Geräte geeignete Räume mit den notwendigen Stromanschlüssen, Terminalverbindungen und technischen Einrichtungen bereit.

Der Kunde wird die erforderlichen Einrichtungen beschaffen, so dass der Lizenzgeber Ferndiagnose und -korrekturen durchführen kann. Werden diesbezüglich Verbindungen (Datenleitungen) benötigt, ist es Sache des Kunden, die entsprechende Infrastruktur bereitzustellen.

2.3 Individualsoftware

Bei Individualsoftware umfasst die Beratung die Erarbeitung eines Organisationsvorschlages für eine zweckmässige Lösung der benannten Aufgabengebiete. Der Kunde hat zu diesem Zwecke den Lizenzgeber mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich sind. Er hat insbesondere die Menge der zu verarbeitenden Daten verbindlich schriftlich anzugeben. Der Anwender wird bei Vertragsbeginn geeignete Mitarbeiter benennen, die diesen Informationsverpflichtungen nachkommen.

Als Ergebnis der Beratung bez. Individualsoftware legt der Lizenzgeber dem Kunden ein Pflichtenheft mit Programmvorgaben zur Prüfung und rechtsverbindlichen Zustimmung vor. Die Zustimmung gegenüber dem Lizenzgeber hat

innerhalb 14 Tagen nach Zugang zu erfolgen. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist für das gesamte Projekt ein neuer Terminplan zu erstellen. Das genehmigte Pflichtenheft ist allein die beiderseits verbindliche Grundlage des erteilten Programmierauftrages.

Mit der Software wird die entsprechende Dokumentation zur Verfügung gestellt.

Berühren die vom Lizenzgeber aufzustellenden Programmabläufe gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe beim Kunden.

3. Bestellungen/Lieferungen

3.1 Bestellungen

Bestellungen unterliegen diesen allgemeinen Vertragsbedingungen.

Änderungen/Stornierungen:

- Erfolgt eine Stornierung weniger als 30 Tage vor dem festgelegten Liefertermin, so beträgt die Entschädigung 20% des netto Listenpreises der betroffenen Produkte sowie Ersatz des Schadens.
- Storniert der Kunde Bestellungen von Spezialprodukten, kann der Lizenzgeber unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung volle Schadloshaltung verlangen.
- Eine Stornierung nach der Lieferung der Produkte ist nicht möglich.

3.2 Termine

Die Lieferung der Geräte, des Lizenzmaterials und der Leistungen an den Kunden erfolgt auf den geplanten Zeitpunkt.

3.3 Abnahme

Ohne andere schriftliche Vereinbarung gilt das Produkt 30 Tage nach Echtbetrieb als angenommen.

3.4 Konstruktionsänderungen

Soweit der Gebrauch nicht beeinträchtigt wird, behält sich der Lizenzgeber Konstruktions- und Formänderungen bis zur Lieferung vor. Dies gilt sinngemäss für „Geräte und Lizenzmaterial“.

3.5 Transport und Installation

Die Lieferung erfolgt Domizil des Kunden zzgl. Fracht- und Verpackungskosten. Mit der Lieferung am Domizil des Kunden gehen Nutzen und Gefahr am Vertragsgegenstand auf den Kunden über. Allfällige Sonderkosten wie Hubstapler, Kranaufzug usw. sowie die Risiken in Zusammenhang mit dem Transport des Vertragsgegenstandes vom Domizil des

Kunden bis zum Installationsort werden vom Kunden übernommen. Allfällige diesbezügliche Versicherungskosten sind vom Kunden zu übernehmen. Die Kosten für die Installation der Geräte sind, sofern im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung nicht anders bestimmt, im Kaufpreis nicht inbegriffen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Sollten sich Steuersätze ändern, so behält sich der Lizenzgeber eine Anpassung vor. Bei Dienstleistungen gelten die zur Zeit der Leistungserbringung jeweils gültigen Ansätze.

Ändert ein Vorlieferant des Lizenzgebers einen Listenpreis mit Wirkung für den Lizenzgeber, kann und muss der Lizenzgeber die Änderung (bei grösser 2%) weiterreichen.

4.2 Zahlungsbedingungen

Ohne andere schriftliche Vereinbarung gilt Zahlung bei Lieferung.

4.3 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. allfälligen Verzugszinsen und Kosten besteht zu Gunsten des Lizenzgebers der Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB am Vertragsgegenstand und allen seinen Bestandteilen und Zubehör. Der Kunde erteilt dem Lizenzgeber ausdrücklich das Recht, nach freiem Ermessen von der Möglichkeit des Eintrages in das Eigentumsvorbehaltregister Gebrauch zu machen. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Kunde den Vertragsgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Lizenzgebers zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes vom Lizenzgeber, jede Änderung seines Wohnsitzes schon vor dem Umzug dem Lizenzgeber bekannt zu geben.

5. Rechte am Lizenzmaterial

5.1 Lizenzrechte der Vorlieferanten

Wir verweisen auf die Lizenzrechte der Vorlieferanten wie Microsoft, Oracle etc.

5.2 Eigentum

Das Eigentum und die gewerblichen Schutzrechte am Lizenzmaterial, insbesondere Patente und Urheberrechte, verbleiben auf unbeschränkte Dauer beim

Lizenzgeber resp. beim Hersteller. Der Kunde anerkennt, dass das Lizenzmaterial allenfalls durch eine Drittpartei entwickelt worden ist und dass diese Drittpartei und der Lizenzgeber berechtigt sind, bei Verletzung des Urheber- bzw. Kopierrechts direkt gegen den Kunden vorzugehen.

5.3 Geheimhaltungspflicht

Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche Betriebsgeheimnisse des Lizenzgebers darstellen. Der Kunde verpflichtet sich, das Lizenzmaterial weder ganz noch auszugsweise Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen noch zu veröffentlichen. Der Kunde stellt durch entsprechende Instruktion, Vereinbarungen und andere geeignete Vorkehrungen sicher, dass alle Personen, die Zugang zum Lizenzmaterial haben, diese Verpflichtungen einhalten. Der Kunde ergreift in seinem Betrieb die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen, um das Lizenzmaterial vor ungewollter Preisgabe bzw. Zugriff, Diebstahl oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen. Sollten unberechtigte Dritte in den Besitz des Lizenzmaterials oder des in ihnen enthaltenen Knowhow gelangen, wird der Kunde dem Lizenzgeber jede zumutbare Unterstützung gewähren.

5.4 Wiederausfuhr

Die Wiederausfuhr der Geräte ist gemäss einer vom Lizenzgeber gegenüber der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes eingegangenen Verpflichtungen untersagt. Diese Verpflichtung geht bei der Installation auf den Käufer der Geräte über und ist bei einem allfälligen Weiterverkauf wiederum auf den jeweiligen Käufer zu überbinden. Überträgt der Käufer die Geräte auf einen Dritten oder verschiebt er sie ins Ausland, so erlöschen sämtliche Verpflichtungen seitens des Lizenzgebers.

6. Gewährleistung

6.1 Garantie auf Geräte

Der Lizenzgeber gewährt auf die Geräte eine Garantie von 12 Monaten im Reparaturzentrum, sofern im Vertrag oder auf den jeweiligen Auftragspositionen nichts anderes bestimmt ist. Während der Garantie-dauer erbringt der Lizenzgeber resp. die Herstellerfirma die nachfolgend aufgeführten Garantieleistungen:

- Behebung allfälliger Störungen der Geräte im Reparaturzentrum des Lizenzgebers oder bei der Herstellerfirma (Transport durch den Kunden).
- Lieferung von Ersatzteilen auf Austauschbasis. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des Lizenzgebers oder der Herstellerfirma über.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Wandelung und Minderung) sind ausgeschlossen, ebenso der Ersatz eines aus der mangelhaften Lieferung irgendwie entstandenen Schadens. An ihre Stelle treten die Garantiebestimmungen des Lizenzgebers resp. der Herstellerfirma.

Der Garantieanspruch erlischt, wenn:

- der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Kunde die vorgeschriebene Instandhaltung nicht hat durchführen lassen,
- der Kunde Änderungen oder Reparaturen an den Produkten selbst vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen,
- der Kunde Zubehör (insbesondere Magnetplatten, Disketten und Bänder, Papier, Farbbänder etc.) verwendet hat, das nicht den Qualitätsmerkmalen des Lizenzgebers oder der Herstellerfirma entspricht,
- der Aufstellungsort mit Mängeln behaftet ist, die ein ordnungsgemässes Funktionieren der Produkte beeinträchtigen,
- der Kunde die Produkte innerhalb der Garantiezeit weiterverkauft.

6.2 Garantie auf das Lizenzmaterial

Die Funktionen der unter dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung geliefertes Lizenzmaterial wurden vor der Abgabe geprüft und entsprechen dem im Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Spezifikationen. Das Lizenzmaterial weist keine Mängel auf, die ihren Wert zum vertragsgemässen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Dem Kunden ist aber bekannt, dass Fehler in Programmen nicht ausgeschlossen werden können. Die Gewährleistungspflicht beträgt für die nach Abschluss dieses Vertrages übergebenen Software-Versionen 12 Monate ab Installationsdatum, resp. Liefertermin. (Upgrades auf höhere Userzahl führen nicht zur Verlängerung der Gewährleistungspflicht)

Während dieser Zeit ist der Lizenzgeber verpflichtet, Fehler unter folgenden Voraussetzungen kostenlos zu beheben:

- die Fehlermeldung erfolgt schriftlich nach vorgegebener Form
- der Fehler ist wiederholbar oder durch vom Lizenzmaterial erstellte Unterlagen
- nachweisbar
- der Fehler in der vom Lizenzgeber letzter freigegebener Version liegt

Der Lizenzgeber kann die Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit er aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Programmfehler vorlag.

6.3 Garantieausschlüsse

In der Garantie nicht inbegriffen ist die Behebung von Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung oder falschen Gebrauch der Geräte verursacht worden sind. Durch die Garantie nicht abgedeckt sind weiter alle von aussen auf die Geräte wirkenden schädigenden Einflüsse.

6.4 Aufhebung

Der Lizenzgeber ist seiner Garantiepflichten in dem Umfang enthoben, als ein Programmfehler auf nicht von ihm zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere durch:

- Eingriffe in das Lizenzmaterial durch den Kunden oder Dritte
- Einflüsse von nicht durch den Lizenzgeber gelieferte Geräten und Programme
- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter
- Vernachlässigung der Datensicherung durch den Kunden

6.5 Softwarepflegevertrag/Wartungsvertrag

Für den Unterhalt der Geräte wird ein Wartungsvertrag und für das Lizenzmaterial ein Software-Pflegevertrag empfohlen. Umfang und Konditionen sind Gegenstand eines separaten Vertrages zwischen dem Lizenzgeber und dem Kunden.

7. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lizenzgeber verpflichtet sich zur absoluten Geheimhaltung der ihm anvertrauten Informationen und Unterlagen, gleich welcher Art und Herkunft, sowie aller sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie Betriebs- und Fabrikationsmethoden. Insbesondere ist die Weitergabe von Unterlagen oder Informationen an Dritte in jeder Form untersagt.

8. Haftung

Der Lizenzgeber haftet für direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung aus irgendwelchen Gründen entstanden sind, z.B. aus Gewährleistung, Nichterfüllung, Sorgfaltsverletzungen, Verzug, wenn diese Schäden durch den Lizenzgeber nachweisbar schuldhaft oder absichtlich verursacht worden sind. Jede weitere Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit Einsatz und Benützung der Geräte des Lizenzmaterials und den damit erzielten Resultaten, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter, unterbrochs- und fehlerfreien Betrieb, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Diese Bestimmungen regeln die Verpflichtungen des Lizenzgebers abschliessend. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz, werden ausdrücklich, unter Vorbehalt von Schutzrechtsverletzungen, ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Teilnichtigkeit

Sollten Teile des Vertrages oder der Auftragsbestätigung nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragspartner werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der ursprünglich angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

9.2 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

9.3 Übertragung des Vertrages oder der Auftragsbestätigung

Der Kunde darf den Vertrag oder die Auftragsbestätigung oder einzelne Rechte und Pflichten nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers auf Dritte übertragen. Eine Übertragung an eine Leasinggesellschaft zwecks Finanzierung bedarf dieser Zustimmung nicht.

9.4 Änderungen im Vertrag/in der Auftragsbestätigung

Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Lizenzgeber und den Kunden.

9.5 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht (OR). Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

10. Gerichtsstand

Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird das Domizil des Lizenzgebers vereinbart.